



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.02.2024
– Auszug aus Drucksache 19/584 –**

**Frage Nummer 21
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Mit Blick auf die Tatsache, dass bereits in vergangenen Jahren Ausnahmegenehmigungen von der geltenden Nachtflugregelung mit der Begründung eines besonderen öffentlichen Interesses (u. a. im Rahmen des Rücktransports von Mannschaften und Fans nach Fußballspielen) erteilt wurden, frage ich die Staatsregierung, ob eine erneute Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Nachtflugregelung im Zusammenhang mit der Fußball-EM 2024 ausgeschlossen werden kann, wenn nein, welche Voraussetzungen in Bezug auf die Fußball-EM 2024 erfüllt sein müssen, damit eine Ausnahmegenehmigung für einen konkreten Flug erteilt wird, und falls Ausnahmegenehmigungen vorgesehen sind, warum die Staatsregierung in der Abwägung dem nur wenige Stunden früheren Rücktransport von Fußballmannschaften einen höheren Wert beimisst als dem Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner der Flughafenregion vor zusätzlicher Lärmbelastung durch Nachtflüge?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ausnahmegenehmigungen von der Nachtflugregelung können im Einzelfall erteilt werden, wenn Flüge zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder aus sonstigen Gründen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich sind. Dies gilt auch während der UEFA Euro 2024. Das Mobilitätskonzept des Bundes für die UEFA Euro 2024 sieht keine Aufhebung von Nachtflugverboten an deutschen Flughäfen vor.